



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

c.wittfoht.33u8ug5v6w@fragdenstaat.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Malguth

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 07.06.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-728/002 II#0223

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Referentenentwurf EEG 2023 für Dach-PV“ [#245338]**

BEZUG Ihre Eingabe vom 21. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Wittfoht,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Mai 2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Darin bitten Sie um Vermittlung bei Ihrem Antrag vom 2. April 2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Frage: Warum wird die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch nicht formell abgeschafft, sondern als "fall-back-option" berücksichtigt? Warum wird nicht der Eigenverbrauch von PV-Anlagen, in die Regelung einbezogen, so wie bei der Absenkung () der Vergütung?*

Da es sich bei Ihrer Anfrage um eine Bürgeranfrage und nicht um einen IFG/UIG-Antrag handelt, ist mir eine Vermittlung nicht möglich. Meine gesetzlichen Befugnisse erstrecken sich nur auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie Umweltinformationsgesetz (UIG) und somit entsprechende Anträge hiernach.

Der Unterschied zwischen einem IFG/UIG-Antrag und einer Bürgeranfrage besteht im Wesentlichen darin, dass der IFG/UIG-Antrag auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen gerichtet ist. Er muss sich somit z.B. auf Herausgabe von Schriftstücke in Behördenakten beziehen. Wenn allgemeine (Rechts-)Auskünfte angefragt werden, also erklärende Antworten zu konkreten Fragestellungen erbeten werden, handelt es sich nicht mehr um



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

einen IFG/UG-Antrag sondern um eine sog. Bürgeranfrage. Diese unterfällt nicht mehr dem IFG/UG, so dass auch keine Fristen für deren Beantwortung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Malguth